

war, so ist nunmehr nach der RV. als oberstes Reichsorgan der Bundesrat zur Erledigung von Rechtsverweigerungsbeschwerden bestimmt. Doch kann gleich an dieser Stelle bemerkt werden, daß bei den heutigen Reichsjustizgesetzen ein Fall der Justizverweigerung wohl nur in der Theorie denkbar ist.

Soll der Bundesrat nun auf Grund des Art. 77 tätig werden, so muß zunächst einmal eine Justizverweigerung vorliegen. Unter Justizverweigerung können wir nun zweierlei verstehen:

I. verstehen wir hierunter den Fall, daß einem Bürger ganz allgemein der Rechtsschutz versagt wird; das Recht des Bürgers also auf Schutz seiner Rechtssphäre durch den Staat negiert ist. Hierbei ist es nun einerlei, ob zur Erledigung der streitigen Angelegenheit nur die ordentlichen Gerichte des betreffenden Bundesstaates kompetent sind, oder ob der Streit sich als reine Verwaltungssache oder Verwaltungsstreitsache darstellt. Eine solche Justizverweigerung im weiteren Sinne liegt also jedesmal dann vor, wenn in Justizsachen rechtswidrig von Justiz- oder auch anderen Staatsbehörden die ordnungsmäßige Rechtspflege versagt, verzögert, in ihrer Vollstreckung gehemmt oder gar vereitelt wird. Für eine Hemmung der Justiz durch die Staatsgewalt sind nun, wie Hänel ausführt²⁾, die verschiedensten Möglichkeiten gegeben. Eine Justizverweigerung kann z. B. vorliegen, wenn die Gerichte von der Justizverwaltungsbehörde gar nicht oder nicht ordentlich besetzt werden. Ferner dann, wenn die Vollstreckungsorgane, mit der Vollstreckung von Urteilen betraut, dieser ihrer Pflicht nicht nachkommen, die Vollstreckung also unterlassen oder vereiteln. Endlich kann eine Hemmung der Justiz auch dann gegeben sein, wenn die Landesgesetzgebung, um die

2) Hänel I S. 740.